

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Personensorgeberechtigte,

zum 01.03.2020 tritt das neue Masernschutzgesetz in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, Kinder (und auch Erwachsene) wirksam vor Masern zu schützen.

Sie als Eltern / Personensorgeberechtigte sind verpflichtet nachzuweisen, dass bei Ihrem Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres ein Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der ständigen Impfkommission entspricht, Ihr Kind immun gegen Masern ist oder Ihr Kind aus medizinischen Gründen (medizinischen Kontraindikation) nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Dieser Nachweis muss bei Kindern die ab dem **01.03.2020 neu aufgenommen** werden, bereits vor dem ersten Betreuungstag der Einrichtungsleitung vorliegen. Ohne diesen Nachweis darf das Kind nicht in der Einrichtung betreut werden!

Für Kinder, die am **01.03.2020 bereits in der Einrichtung betreut** werden, muss der Nachweis bis zum 31.07.2021 bei der Einrichtungsleitung vorliegen. Sollte dieser Nachweis nicht bis zum 01.03.2021 vorliegen, ist die Leitung gesetzlich verpflichtet, die Daten Ihres Kindes an das zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten. Dieses entscheidet dann über das weitere Vorgehen. Das Gesundheitsamt kann auch entscheiden, dass das jeweilige Kind nicht weiter in der Einrichtung betreut werden darf. Das gleiche gilt, wenn aus dem Nachweis hervorgeht, dass der Impfschutz noch nicht vollständig ist oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Sie erhalten zum Nachweis über den Impfstatus ein entsprechendes Formular von der Kita ausgehändigt. Bitte lassen Sie dieses von einem Arzt ausfüllen und lassen Sie es der Einrichtungsleitung ausgefüllt und mit Unterschrift und Stempel des Arztes versehen wieder zukommen.

Wir weisen darauf hin, dass mögliche Kosten für den ärztlichen Nachweis von Ihnen zu tragen sind.

Bitte beachten Sie auch, dass es sich bei der Nachweispflicht um eine gesetzliche Regelung handelt, zu deren Einhaltung die Einrichtungsleitung zwingend gesetzlich verpflichtet ist. Ein Abweichen hiervon ist nicht möglich. Achten Sie daher auf pünktliche Rückgabe des Nachweises über den Impfstatus, um einen Ausschluss Ihres Kindes aus der Einrichtung oder ein mögliches Bußgeld zu vermeiden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.